

„§1

Personenkreis

(1) Die Schutzimpfung gegen Pocken (nachstehend Impfung genannt) ist eine Pflichtschutzimpfung.

(2) Der Impfpflicht unterliegen:

- a) alle Kinder ab 7. Lebensmonat im 1. bzw. 2. Lebensjahr (Erstimpfung)
- b) alle Kinder im 9. Lebensjahr (1. Wiederholungsimpfung)
- c) alle Jugendlichen im 16. Lebensjahr (2. Wiederholungsimpfung)
- d) alle Personen, die der Musterung zum Wehrdienst unterliegen, bei der Musterung, wenn die letzte Impfung länger als 3 Jahre zurückliegt
- e) alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, wenn die Seuchensituation es erfordert
- f) aus- und einreisende Bürger der Deutschen Demokratischen Republik nach oder aus Gebieten, für die eine Pockenimpfung gefordert wird
- g) Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zeitweilig oder dauernd aufhalten oder in die Deutsche Demokratische Republik einreisen wollen, wenn eine Impfung gegen Pocken auf Grund der Seuchensituation oder der Einreisebestimmungen erforderlich ist
- h) in der Prophylaxe, Diagnostik und Behandlung tätige Ärzte, mittlere medizinische Fachkräfte und medizinische Hilfskräfte, die in ihrer Tätigkeit mit Kranken, Krankheitsverdächtigen, mit Gegenständen, die mit Krankheitserregern behaftet sind, und mit infektiösem Untersuchungsmaterial in Berührung kommen können, sowie alle Beschäftigten des Krankentransports und des Bestattungswesens sowie die im internationalen Verkehr Beschäftigten des Verkehrswesens, solange sie ihren Beruf ausüben, wenn die letzte erfolgreiche Impfung länger als 3 Jahre zurückliegt.“

§2'

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§5

(1) Nach Vollendung des 3. Lebensjahres gelten Nichtgeimpfte als überalterte Erstimpfpflichtige. In diesen Fällen darf die Impfung erst nach vorangegangener Vorimmunisierung vorgenommen werden. Die Vorimmunisierung ist auch bei besonderer Indikation vorzunehmen.

(2) Die Vorimmunisierung besteht in der Verwendung des staatlich zugelassenen inaktivierten Pockenimpfstoffes 3 bis 7 Tage vor der Schutzimpfung. Bei Allergikern hat die Erstimpfung unter zusätzlicher intramuskulärer Verabreichung von staatlich zugelassenem Humangammaglobulin zu erfolgen, wobei Kinder bis zu 4 Jahren 2 ml, ältere Kinder sowie Jugendliche 5 ml und Erwachsene 10 ml Humangammaglobulin erhalten.

(3) Ist die Pockenimpfung nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Vorimmunisierung durchgeführt worden, so kann diese spätestens bis zu 3 Monaten

nach der Vorimmunisierung nachgeholt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist die Pockenschutzimpfung unter Gammaglobulinschutz ohne Vorimmunisierung mit dem inaktivierten Impfstoff vorzunehmen.

(4) In dringenden Fällen, z. B. Auslandsreisen, können die Vorimmunisierung und die Pockenschutzimpfung gleichzeitig vorgenommen werden.“

§3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 21. Dezember 1966 über die Schutzimpfung gegen Pocken (GBl. II 1967 S. 16) außer Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1967

Der Minister
für Gesundheitswesen
S e f r i n

Anordnung Nr. 2*
über die Prüfung und Zulassung
von Luftfahrtgerät
— Prüf- und Zulassungsordnung —
vom 2. Oktober 1967

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) wird zur Änderung der Anordnung vom 24. Oktober 1963 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf- und Zulassungsordnung — (GBl. II S. 743) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Zulassungsdauer

Die Zulassung wird für alle im §24 Abs. 1 genannten Luftfahrzeuge für den in der Luftfahrttauglichkeits-Bescheinigung des jeweiligen Luftfahrzeuges festgelegten Gültigkeitszeitraum bzw. für die dort festgelegten Gesamtbetriebsstunden erteilt, sofern durch die Hauptverwaltung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird. Für die Zulassung von Fallschirmen gilt

— als Zulassungsdauer der im Prüfschein für Fallschirme festgelegte Gültigkeitszeitraum bzw.

— die dort festgelegte maximale Sprungzahl.“

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung Nr. 4 vom 4. Januar 1960 über die Prüfung von Luftfahrtgerät — Einsatz von Prüfern für Luftfahrtgerät — (Vorläufige Ordnung) (GBl. I S. 48) tritt am 1. Januar 1968 außer Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1967

Der Minister
für Verkehrswesen
D r . K r a m e r

* Anordnung (Nr. 1) vom 24. Oktober 1963 (GBl. II Nr. 94 S. 743)